

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Vogtei im Ortsteil Niederdorla

In der ehemals selbständigen Gemeinde Niederdorla wurde vor dem Jahr 2007 die Neue Riedstraße grundhaft erneuert. Die Baumaßnahme erfolgte in mehreren Abschnitten (Abschnittsbildung). Diejenigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, deren Grundstücke im ersten Bauabschnitt lagen, erhielten einige Jahre später infolge einer durch die Rechtsaufsichtsbehörde per Ersatzvornahme erlassenen Straßenausbaubeitragssatzung einen entsprechenden Feststellungsbescheid. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, deren Grundstücke im zweiten Bauabschnitt lagen, wurden bisher nicht anteilig an den Kosten der Baumaßnahme beteiligt. Angeblich solle es sich hierbei nicht um eine Straßenausbaumaßnahme nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz handeln, sondern um eine Erschließungsbaumaßnahme, für die das Baugesetzbuch des Bundes anzuwenden wäre. Nach meiner Kenntnis soll weder die Gemeinde Niederdorla noch die heutige Gemeinde Vogtei eine Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen erlassen haben.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5613** vom 2. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

1. Zu welchem Zeitpunkt wurden in der Ortslage Niederdorla in der Neuen Riedstraße welche Straßenbaumaßnahme durchgeführt? Zu welchem Zeitpunkt galten diese Baumaßnahmen als abgeschlossen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Auf der Grundlage der Stellungnahme der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, werden zum Zweck der Übersichtlichkeit die einzelnen Abschnitte der "Neuen Riedstraße" wie folgt definiert:

- "1. Abschnitt" - "Neue Riedstraße" zwischen den Einmündungen "Marktstraße" (westliche Richtung) und "Oberried" (östliche Richtung),
- "2. Abschnitt" - "Neue Riedstraße" von der Einmündung "Marktstraße" (östliche Richtung) bis zu ihrer Einmündung in die "Rumpfstraße" (westliche Richtung)
- "3. Abschnitt" - "Neue Riedstraße" von der Einmündung "Oberried" (westliche Richtung) bis zu ihrer Einmündung in die Straße "Am Wassertor" (östliche Richtung).

Der örtlichen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen aus laufenden Widerspruchsverfahren lediglich Erkenntnisse zum "1. Abschnitt" vor, die für die Beantwortung herangezogen werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Der Ausbau des "1. Abschnitts" erfolgte ausweislich der vorliegenden Unterlagen in den Jahren 1994 und 1995 (Restarbeiten). Die Straßenausbaubeitragssatzung wurde im Dezember 2015 erlassen und trat im Januar 2016 nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinde Vogtei sowie der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

2. Inwieweit handelte es sich bei den nachgefragten Straßenbaumaßnahmen um Ausbaumaßnahmen nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz oder um Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch? Welche einzelnen Bauabschnitte sind dabei wie betroffen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Aufgrund der von der Gemeinde Vogtei der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegten Unterlagen geht diese nach vorläufiger Einschätzung davon aus, dass es sich bei den Arbeiten im "1. Abschnitt" um einen Straßenausbau im Sinne des Thüringer Kommunalabgabengesetzes handelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wurde eine Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Ortslage Niederdorla erlassen und zu welchem Zeitpunkt ist diese wirksam in Kraft getreten? Aus welchen Gründen wurde gegebenenfalls bisher auf den Erlass einer entsprechenden Satzung verzichtet und wann tritt gegebenenfalls die Verjährungsfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ein? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Weder die bis zum 31. Dezember 2012 selbständige Gemeinde Niederdorla, noch die rechtsnachfolgende Landgemeinde Vogtei verfügen beziehungsweise verfügten über eine Erschließungsbeitragssatzung. Die Gründe der Gemeinde, vom Erlass einer Satzung abzusehen, sind der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen verzichten und liegen diese Voraussetzungen im Fall der Neuen Riedstraße in der Ortslage Niederdorla vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Gemäß § 135 Abs. 5 Baugesetzbuch kann die Gemeinde im Einzelfall auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wann wurden für die Straßenbaumaßnahme in der Neuen Riedstraße in der Ortslage Niederdorla Bescheide zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen erlassen? Aus welchen Gründen wurde gegebenenfalls bisher auf den Erlass von Bescheiden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verzichtet? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

Maier
Minister